

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Kindschaftsrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz sowie das Ehegesetz geändert werden (Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindRÄG 2012)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, wird wie folgt geändert:

*X. §137 samt Überschrift lautet:*

**„Allgemeine Grundsätze und Kindeswohl**

**§ 137.** (1) Eltern und Kinder haben einander beizustehen, mit Achtung und Anstand zu begegnen, zueinander Kontakt zu halten und erforderlichenfalls einander Unterhalt zu leisten. Sie haben sich so zu verhalten, dass das Verhältnis zwischen dem Kind und jedem Elternteil und zwischen den Elternteilen nicht beeinträchtigt wird. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, gleich.

(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge und Geborgenheit zu gewähren, ein gedeihliches Heranwachsen zu ermöglichen sowie die Obsorge wahrzunehmen. Minderjährige Kinder haben sie in ihrer Person zu respektieren. Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.

(3) In allen Angelegenheiten, die die Obsorge oder den persönlichen Verkehr betreffen, ist das Wohl des minderjährigen Kindes (Kindeswohl) als oberster Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Bedürfnisse, Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
2. der Anspruch des Kindes auf Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung;
3. das Bedürfnis des Kindes nach engen und guten Kontakten zu beiden Elternteilen;
4. die Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
5. die Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer seinem Willen zuwiderlaufenden Maßnahme erleidet;
6. das Risiko für das Kind oder für seine Familienmitglieder, Übergriffen ausgesetzt, entführt oder festgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
7. das wirtschaftliche Wohlergehen des Kindes und die Wahrung seiner Rechte, Ansprüche und Interessen, sowie
8. die Lebensverhältnisse des Kindes und seiner Umgebung, insbesondere seiner Eltern.“

*X. § 144 samt Überschrift lautet:*

**„Obsorge**

**§ 144.** (1) Jeder Elternteil ist unter Wahrung des Wohles des Kindes im Rahmen der Obsorge dem minderjährigen Kind gegenüber verpflichtet,

1. das Kind zu pflegen und zu erziehen,
  2. soweit erforderlich den Wohnsitz und den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen sowie dem Kind die erforderliche medizinische und soziale Betreuung zu gewähren;
  3. einen den Bedürfnissen des Kindes entsprechenden persönlichen Verkehr des Kindes mit dem anderen Elternteil zu fördern;
  4. soweit erforderlich das Vermögen des Kindes zu verwalten;
  5. das Kind in der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und in sonstigen Angelegenheiten zu vertreten.
- (2) In Erfüllung der Obsorge kommen den Eltern die entsprechenden Rechte zu.
- (3) Bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Obsorge sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen.“

*X. § 148 lautet:*

„§ 148. (1) Lebt ein Elternteil mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so haben das Kind und dieser Elternteil das Recht auf regelmäßigen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechenden persönlichen Verkehr. Die Ausübung des persönlichen Verkehrs sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils die Ausübung dieses Rechtes in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln. Die Regelung hat die Herstellung und Intensivierung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kind sicherzustellen. Dabei hat das Gericht insbesondere das Alter, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung zu berücksichtigen. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, hat der persönliche Verkehr zu einem schulpflichtigen Kind das Ausmaß von mindestens zwei Tagen innerhalb von zwei Wochen sowie in den Ferien eine Woche im Winter und zwei Wochen im Sommer zu erreichen.

(2) Derjenige Elternteil, der mit dem minderjährigen Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat die persönliche Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu fördern. Das Gericht hat nötigenfalls, insbesondere wenn dieser andere Elternteil seine Verpflichtung aus § 137 Abs. 1 zweiter Satz nicht erfüllt, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr einzuschränken oder zu untersagen.

(3) Zwischen Enkeln und ihren Großeltern gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Ausübung des Rechtes der Großeltern ist jedoch auch so weit einzuschränken oder zu untersagen, als sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zu dem Kind gestört würde.

(4) Wenn der persönliche Verkehr des minderjährigen Kindes mit einem hiezu bereiten Dritten dem Wohl des Kindes dient, hat das Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten, sofern dieser zu dem Kind in einem familiären Verhältnis steht oder gestanden ist, die zur Regelung des persönlichen Verkehrs nötigen Verfügungen zu treffen. Solche Verfügungen hat es auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers oder von Amts wegen zu treffen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre.“

*X. Die §§ 167 und 167a lauten:*

„§ 167. (1) Die Mutter und der Vater des unehelichen Kindes können, sofern keine entgegenstehende gerichtliche Entscheidung vorliegt, in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind. Die Bestimmung wird wirksam, sobald die Erklärungen beider Elternteile dem Standesbeamten zugekommen sind. Leben die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft, so gilt § 177 Abs. 2 und 3 entsprechend. Soll das Kind im Haushalt beider Eltern oder im Haushalt des Vaters hauptsächlich betreut werden, so muss auch dieser, vorbehaltlich des § 145a, mit der gesamten Obsorge betraut sein.

(2) Beantragt ein Elternteil die Aufhebung der Obsorge beider Eltern, so gilt § 177a Abs. 1 entsprechend.

§ 167a. (1) Insoweit ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, kann er bei Gericht beantragen, mit der Obsorge betraut zu werden. Das Gericht hat nach Maßgabe des Wohles des Kindes auszusprechen, ob die Mutter oder der Vater allein oder beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind. Sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut und leben sie nicht in häuslicher Gemeinschaft, so hat das Gericht festzulegen, welcher Elternteil das Kind in seinem Haushalt betreuen soll.

(2) § 177c ist entsprechend anzuwenden.“

*X. Die §§ 177 bis 178 lauten samt Überschriften:*

**„Obsorge nach Auflösung der Ehe der Eltern**

§ 177. (1) Wird die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch vor Gericht eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

(2) In jedem Fall einer Obsorge beider Eltern nach Auflösung der Ehe haben diese vor Gericht eine Vereinbarung darüber zu schließen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, muss, vorbehaltlich des § 145a, mit der gesamten Obsorge betraut sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 können die Eltern vor Gericht eine Vereinbarung darüber schließen, dass das Kind in den Haushalten beider Elternteile betreut werden soll, sofern sie sich zugleich bereit erklären, in wesentlichem Umfang Betreuungsleistungen zu erbringen und dem Gericht einen konkreten und umfassenden Betreuungsplan vorlegen.

**§ 177a.** (1) Kommt innerhalb angemessener Frist nach Auflösung der Ehe der Eltern eine Vereinbarung nach § 177 über die Betreuung des Kindes oder über die Betrauung mit der Obsorge nicht zustande, so hat das Gericht auszusprechen, dass die Obsorge beider Eltern aufrecht bleibt und festzulegen, welcher Elternteil das Kind in Hinkunft in seinem Haushalt betreuen soll, sofern aus Sicht des Wohles des Kindes nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Ansonsten hat das Gericht einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

(2) Sind beide Eltern nach Auflösung der Ehe mit der Obsorge betraut und beantragt ein Elternteil deren Aufhebung, so hat das Gericht nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Insoweit ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, kann er bei Gericht beantragen, mit der Obsorge betraut zu werden. Das Gericht hat nach Maßgabe des Wohles des Kindes auszusprechen, ob die Mutter oder der Vater allein oder beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind und festzulegen, welcher Elternteil das Kind in seinem Haushalt betreuen soll.

**§ 177b.** Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes nicht bloß vorübergehend getrennt leben. Doch entscheidet das Gericht in einem solchen Fall über die Obsorge nur auf Antrag eines Elternteils.

#### **Vereinbarungen der Eltern über die Obsorge, die Betreuung des Kindes sowie den persönlichen Verkehr**

**§ 177c.** (1) Die Eltern haben bei Vereinbarungen über die Obsorge, den persönlichen Verkehr sowie die Betreuung des Kindes das Wohl des Kindes bestmöglich zu wahren.

(2) Vor Gericht geschlossene Vereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit keiner gerichtlichen Genehmigung. Das Gericht hat jedoch solche Vereinbarungen für unwirksam zu erklären und zugleich eine davon abweichende Anordnung zu treffen, wenn aus der Sicht des Wohles des Kindes wichtige Gründe dafür sprechen.“

#### **Elterliche Aufgaben und Mindestrechte**

**§ 178.** (1) Auch wenn ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, hat er die Aufgabe bzw. das Recht,

1. mit dem Kind eine persönliche Beziehung einschließlich des persönlichen Verkehrs (§ 148) zu pflegen,
2. durch die mit der Obsorge betraute Person von wichtigen Angelegenheiten, insbesondere von beabsichtigten Maßnahmen nach § 154 Abs. 2 und 3, rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern,
3. von Schulen, Kindergärten sowie Sozial- und Gesundheitseinrichtungen einschließlich privater Gesundheitsdienstleister über die Verhältnisse des Kindes Auskunft sowie Zugang zur Teilnahme an sozialen Aktivitäten der Schulen und Kindergärten zu erhalten,
4. den mit der Obsorge betrauten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten sowie das Kind zu pflegen und zu erziehen, soweit das die Umstände erfordern und sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält.

(2) Wenn der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil durch die Wahrnehmung seiner Rechte nach Abs. 1 das Wohl des Kindes gefährdet oder diese Rechte rechtsmissbräuchlich oder in einer für den anderen Elternteil nicht zumutbaren Weise in Anspruch nimmt, hat das Gericht diese Rechte auf Antrag einzuschränken oder ganz zu entziehen. Die Rechte nach Abs. 1 entfallen, wenn der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil grundlos das Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr ablehnt.

(3) Findet trotz Bereitschaft des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils ein persönlicher Verkehr mit dem Kind nicht regelmäßig statt, so steht ihm das Recht nach Abs. 1 Z 2 auch in minderwichtigen Angelegenheiten zu, sofern es sich dabei nicht bloß um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt. Die Äußerung nach Abs. 1 Z 2 ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

(4) Wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil die Rechte des anderen nach Abs. 1 beharrlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag, sofern das Wohl des Kindes gefährdet wird, auch von Amts wegen, die angemessenen Verfügungen zu treffen.“

*X. § 178a wird aufgehoben.*

*X. Nach dem § 1502 wird folgende Bestimmung samt Überschriften angefügt:*

#### **„5. Hauptstück**

##### **Inkrafttreten und Übergangbestimmungen ab 1. Jänner 2012**

**§ 1503.** (1) Die §§ 137, 144, 148, 167, 177, 177a, 177b, 177c, 178 und 178a in der Fassung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2011, treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

## Artikel II Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

*X. In § 105 Abs. 1 werden nach dem Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ ein Beistrich und die Wendung „die Familiengerichtshilfe“ eingefügt.*

*X. Nach dem § 106 wird folgender § 106a samt Überschrift eingefügt:*

### „Familiengerichtshilfe

**§ 106a.** (1) Die Familiengerichtshilfe unterstützt das Gericht auf dessen Auftrag bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder das Recht auf persönlichen Verkehr.

(2) Die Familiengerichtshilfe ist berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilen könnten, zu laden und zu vernehmen, sowie unmittelbaren Kontakt mit dem Kind herzustellen. Personen, in deren Obhut das Kind steht, sind verpflichtet, einen solchen Kontakt zu dulden. Gegen Personen, die ihre Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen der Familiengerichtshilfe verletzen, kann das Gericht angemessene Zwangsmittel nach § 79 Abs. 2 anordnen. § 20 Abs. 1 erster Satz ist bei Erhebungen der Familiengerichtshilfe nicht anzuwenden.

(3) Die bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht. Für die Ablehnung einer bei der Familiengerichtshilfe tätigen Person gelten die Bestimmungen über die Ablehnung eines Sachverständigen sinngemäß.“

*X. § 107 lautet:*

**„§ 107.** (1) Im Verfahren über die Obsorge oder über das Recht auf persönlichen Verkehr

1. ist den Parteien auf Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung ohne Begründung oder eine Urkunde, in der der Umfang der Betrauung mit der Obsorge umschrieben ist, auszustellen;
2. können angefochtene Beschlüsse auch zu Ungunsten der anfechtenden Partei abgeändert werden, wenn dies das Wohl des betroffenen Minderjährigen verlangt;
3. findet ein Abänderungsverfahren nicht statt.

(2) Das Gericht hat die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr nach Maßgabe des Kindeswohls auch vorläufig einzuräumen. Der Entscheidung kommt vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu, sofern das Gericht diese nicht ausschließt. Im Übrigen gilt § 44 sinngemäß.

(3) Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls im Verfahren erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

1. der verpflichtende Besuch einer Eltern- oder Erziehungsberatung;
2. die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation;
3. das Verbot der Ausreise mit dem Kind und
4. die Abnahme des Reisepasses des Kindes.

(4) In Verfahren über die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr findet ein Kostenersatz nicht statt.“

*X. Nach dem § 107 wird folgender § 107a samt Überschrift eingefügt:*

### „Besondere Entscheidungen bei vom Jugendwohlfahrtsträger gesetzter Maßnahmen

**§ 107a.** In Verfahren über einen Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers nach § 215 Abs. 1 zweiter Satz ABGB hat das Gericht auf Antrag einer Partei unverzüglich auszusprechen, ob die Maßnahme des Jugendwohlfahrtsträgers vorläufig zulässig ist. Erklärt das Gericht die Maßnahme für unzulässig, so ist sie sogleich zu beenden. Hat der Jugendwohlfahrtsträger die Maßnahme beendet, bevor das Gericht über seinen Antrag endgültig entschieden hat, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei auszusprechen, ob die Maßnahme zulässig war.“

*X. § 108 samt Überschrift lautet:*

### „Besondere Entscheidungen im Verfahren über das Recht auf persönlichen Verkehr

**§ 108.** Lehnt ein Minderjähriger, der das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, ausdrücklich die Ausübung des persönlichen Verkehrs ab und bleiben eine Belehrung über die Rechtslage und darüber, dass die Anbahnung oder Aufrechterhaltung des Kontakts mit beiden Elternteilen grundsätzlich seinem Wohl entspricht, sowie der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos, so ist der Antrag auf Regelung des persönlichen Verkehrs ohne weitere inhaltliche Prüfung abzuweisen und ist von der Fortsetzung der Durchsetzung abzusehen.“

*X. In § 109 werden der bisherigen Regelung die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt, der zweite Satz aufgehoben und folgender Absatz angefügt:*

„(2) Das Gericht, das die Niederschrift aufgenommen hat, hat eine Ausfertigung der Niederschrift einer Vereinbarung nach Abs. 1 dem für die Entscheidung über die Obsorge oder über den persönlichen Verkehr zuständigen Gericht zu übermitteln.“

*X. § 110 Abs. 1 und 2 lautet samt Überschrift:*

#### **„Durchsetzung von Regelungen der Obsorge oder des Rechts auf persönlichen Verkehr**

**§ 110.** (1) Die zwangsweise Durchsetzung einer Regelung der Obsorge oder des Rechts auf persönlichen Verkehr hat nur dann zu erfolgen, wenn

1. eine gerichtliche Entscheidung vorliegt;
2. eine Vereinbarung vor Gericht geschlossen wurde oder
3. die Bestimmung der Obsorge in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde dem Gericht oder Standesbeamten zugekommen ist.

(2) Eine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung ist ausgeschlossen. Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen angemessene Zwangsmittel nach § 79 Abs. 2 anzuordnen. Regelungen, die die Obsorge betreffen, kann das Gericht auch durch Anwendung angemessenen unmittelbaren Zwanges vollziehen.“

*X. Nach dem § 207g wird folgender § 207h samt Überschrift eingefügt:*

#### **„Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/201x**

**§ 207f.** Die §§105, 106a, 107, 107a, 108, 109 und 110 in der Fassung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. xxx/2011, treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. § 107a letzter Satz ist anzuwenden, wenn die Maßnahme des Jugendwohlfahrtsträgers nach dem 31. Dezember 2011 beendet wurde.“

### **Artikel III**

#### **Änderung des Ehegesetzes**

Das Ehegesetz, dRGBl. I S. 807, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

*X. § 55a Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung der Kinder und die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen.“

*X. § 55a Abs. 3 zweiter Satz wird aufgehoben.*

*X. § 131 lautet:*

„§ 131. (1) § 55a in der Fassung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2011, tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

### **Artikel IV**

#### **Bestimmungen über die Familiengerichtshilfe**

**§ 1.** Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der budgetären, organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung anzuordnen, für welche Bezirksgerichte eine Familiengerichtshilfe eingerichtet wird.

**§ 2.** Verordnungen nach § 1 können ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie treten frühestens am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft.